

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 27 | ausgegeben am 24. Juni 2020

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren

vom 24. Juni 2020

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren

Vom 24. Juni 2020

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 51 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gem. § 19 Absatz 1 Nummer 10 LHG am 23. Juni 2020 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Juniorprofessuren und Tenure-Track Professuren (Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe Nummer 29 vom 18. Oktober 2016), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Januar 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe Nummer 4 vom 30. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf eine Tenure-Track-Professur bewerben, sollen nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe wissenschaftlich tätig gewesen sein.

2. § 19 Absatz 1, Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Im Falle einer Tenure-Track-Professur schlägt die Evaluierungskommission ferner die Berufung auf die W3-Professur vor, wenn sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor nach dem Ergebnis der Abschlussevaluation in ihren oder seinen Aufgaben bewährt hat.

3. An § 20 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

Die Befugnis weiterer Gremien oder Organe der Hochschule, die aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen ggf. anschließend noch in den Entscheidungsprozess einzubinden sind, hat sich auf die Prüfung von Rechts- und Verfahrensfehlern zu beschränken, da das Votum der Evaluierungskommission bindend ist.

4. § 20 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Wird die Eignung und Befähigung der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer festgestellt und ist eine Bewährung in den Aufgaben der Tenure-Track-Professur nachgewiesen, findet im Falle einer Tenure-Track-Professur mit Tenure Track ein vereinfachtes Berufungsverfahren gem. § 48 Abs. 1 Satz 4 LHG statt.

Artikel 2

Übergangsvorschrift

Diese Satzung findet keine Anwendung für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung berufen wurden. Für diesen Personenkreis gilt weiterhin die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren in der vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gültigen Fassung.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Artikel 4

Neubekanntmachung

Das Rektorat kann den Wortlaut der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Karlsruhe, den 24. Juni 2020

Gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor